Anlage Nr.:

V/WP15/**0063**

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	13.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

1. Anlass

Auch nach der im Frühjahr 2018 vorgenommenen Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) haben viele neu erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen einer gerichtlichen Nachprüfung weiterhin nicht standgehalten.

In diversen nach der Gesetzesänderung getroffenen Entscheidungen haben die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) grundsätzliche Ausführungen zu den im Gesetz aufgeführten einzelnen Sachgründen getroffen. Als im Grunde unproblematisch können danach verkaufsoffene Sonntage angesehen werden, die im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stehen und die schon für sich gesehen ein beträchtliches Besucheraufkommen erwarten lassen. Im Wesentlichen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, die damit im Zusammenhang stehende Ladenöffnung darf sich lediglich als „Annex“ darstellen.

- Die Ladenöffnung kann nur im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die schon für sich allein gesehen einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, der eben nicht erst durch das Offenhalten von Verkaufsstellen ausgelöst wird.

- Die Gemeinde muss sich als Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung geeigneten und nachvollziehbar dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung (= Veranstaltungsfläche) verschaffen. Daraus muss sich feststellen lassen, ob die Veranstaltung hinreichendes Gewicht und damit einen hinreichenden Sachgrund zur Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes aufweist.

2. Rechtsfolgen für die Gemeinde

Die derzeit geltende ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.10.2018 berücksichtigte die zum 30.03.2018 in Kraft getretene Änderung des LÖG NRW und die aus diesem Anlass herausgegebene Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW in der seinerzeit geltenden Fassung.
Durch später getroffene gerichtliche Entscheidungen wurde die in der Anwendungshilfe vorgenommene Gesetzesinterpretation zumindest teilweise als nicht rechtskonform angesehen. Infolge dessen ist davon auszugehen, dass die geltende Verordnung insofern problematisch ist und einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten wird, da nachfolgende Veranstaltungen hinsichtlich Charakter, Größe und Zuschnitt kein hinreichendes Gewicht besitzen, welches die Durchbrechung des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt:

- Kirmes in Ruppichteroth,
- Veranstaltung „Historische Rheinische Christophorus-Fahrt“,
- Kirmes in Schönenberg,
- Kirmes in Winterscheid und
- Veranstaltung „Winterscheid stellt aus“.

Zweifellos stellen die Kirmesveranstaltungen in den drei Hauptorten Ruppichteroth, Schönenberg und Winterscheid Traditionsveranstaltungen dar. Sie haben ihren Ursprung in den örtlichen Kirchweihfesten.
Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen jedoch um örtlich beliebte Feste mit jeweils einer eher überschaubaren Anzahl jahrmarktüblicher Attraktionen, die sich auf die jeweiligen Kirmesplätze konzentrieren und vorwiegend auf die Zielgruppen „Kinder“ und „Jugendliche“ ausgerichtet sind. Deshalb werden durch die Kirmesveranstaltungen an sich nicht so große Besucherströme generiert, die in diesem Zusammenhang stattfindende Ladenöffnungen lediglich als Annex zur eigentlichen Veranstaltung erscheinen lassen. Weitere Problempunkte sind die Veranstaltungsflächen, die sich nach der geltenden Verordnung jeweils über die gesamten Ortslagen erstrecken.
Bezüge zu den Teilen der Veranstaltungsflächen, die über die eigentlichen Kirmesplätze hinausgehen, lassen sich jedoch nur schwerlich herstellen. Insofern fehlt es den Kirmesveranstaltungen hinsichtlich Größe, Charakter und Zuschnitt an dem erforderlichen Gewicht. Die Ausdehnung der in der geltenden Verordnung definierten Veranstaltungsfläche geht weit über den eigentlichen Veranstaltungsort hinaus, es fehlt somit die geforderte räumliche Nähe zum eigentlichen Veranstaltungsort.
Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme am sonntäglichen Verbot einer Ladenöffnung nicht gegeben.

Entsprechend trifft dies auch auf die Veranstaltung „Historische Rheinische Christophorus-Fahrt“ zu. Zwar wird die mittlerweile traditionelle Veranstaltung sehr gut besucht. Zentrum dieser Veranstaltung ist jedoch im Wesentlichen ein Bereich entlang der Rathausstraße im Ortsteil Schönenberg, in dem keine Geschäftsnutzung stattfindet. Allein dieser Bereich könnte jedoch nach den vom OVG NRW gesetzten Kriterien als formale Veranstaltungsfläche definiert werden. Eine Begründung für die vorgenommene Einbeziehung des gesamten Ortes Schönenberg in die Veranstaltungsfläche ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Insofern fehlt es auch hier an den rechtlichen Voraussetzungen für Sonntagsöffnungen.

Dies gilt erst recht für die Veranstaltung „Winterscheid stellt aus“.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über den gesamten Ortsteil verteilt, ein eigentlicher Veranstaltungsort ist nicht erkennbar.

Ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne von §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) sind rechtstechnisch gesehen Gesetze im materiellen Sinne (generell abstrakte Regelungen mit Außenwirkung den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber), die auf delegierter Regelungsgewalt, vorliegend durch das LÖG NRW, beruhen.
Rechtsfehler führen grundsätzlich in Gänze zu ihrer Unwirksamkeit, weshalb auch die Veranstaltungen Ruppichterother Weihnachtsmarkt und „Bröltaler Familiensonntag“ hiervon betroffen sind.

Aus den zuvor genannten Gründen soll die ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.10.2018 aufgehoben werden und durch jeweils eine neue Verordnung ersetzt werden, die sich auf die Zulassung von sonntäglichen Ladenöffnungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Bröltaler Familiensonntag“ und dem Weihnachtsmarkt in Ruppichteroth beschränken. Hierzu werden jeweils besondere Beschlussvorlagen vorgelegt.

3. notwendiges Verfahren

Nach § 34 OBG NRW wird eine ordnungsbehördliche Verordnung durch Verordnung derjenigen Behörde (hier: Gemeinde) geändert oder aufgehoben, die sie erlassen hat oder die für ihren Erlass im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung sachlich zuständig ist. Die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 33 OBG NRW öffentlich zu verkünden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage _____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth.

Ruppichteroth, den 25. August 2021
Der Bürgermeister

Anhang: 1
- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth